

BGer 7B.216/2001 vom 4. September 2001

Bundesgericht, 2001-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.216_2001

FR: TF 7B.216/2001 du 4 septembre 2001

IT: TF 7B.216/2001 del 4 settembre 2001

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 08.10.2001
7B.216/2001 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)
08.10.2001 7B.216/2001 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a
2006) 08.10.2001 7B.216/2001

[AZA 0/2] 7B.216/2001/min SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER
***** 8. Oktober 2001 Es wirken mit:

Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer,
Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Meyer und Gerichtsschreiber Levante. ----- In
Sachen X._____, Beschwerdeführer, gegen das Urteil vom 4. September 2001 des
Kantonsgerichts Freiburg (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) als kantonaler
Aufsichtsbehörde, betreffend Pfändungsvollzug, wird festgestellt und in Erwägung
gezogen: _____ 1.- Das Betreibungsamt des
Sensebezirks nahm am 26. April 2001 in der Betreuung Nr. ... gegen den Schuldner
X._____, das Pfändungsprotokoll in der Pfändungsgruppe Nr. ... auf. Nach Ablauf der
Anschlussfrist forderte es den Schuldner erfolglos auf, die Unterlagen zur Berechnung des
Existenzminimums einzureichen. Am 26. Juli 2001 erstellte das Betreibungsamt die
Pfändungsurkunde und ordnete darin eine Verdienstpfindung von Fr. 1'000.--, zahlbar
jeweils am Monatsende, an. Hiergegen erhob X._____ Beschwerde, welche das
Kantonsgericht Freiburg (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) als kantonale
Aufsichtsbehörde mit Urteil vom 4. September 2001 abwies. X._____ hat das Urteil der
Aufsichtsbehörde (Zustellung: 10. September 2001) mit Beschwerdeschrift vom 19./20.
September 2001 (Postaufgabe: 20. September 2001) rechtzeitig an die Schuldbetreibungs-
und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen. Er beantragt, es sei der
angefochtene Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass der erste gepfändete Verdienst
erst per Ende August 2001 zu zahlen sei. Weiter ersucht er um aufschiebende Wirkung. Die
Aufsichtsbehörde hat keine Gegenbemerkungen angebracht. Auf die Einholung von
Vernehmlassungen wurde verzichtet. 2.- Die Aufsichtsbehörde hat im Wesentlichen
festgehalten, dass laut Pfändungsurkunde vom 26. Juli 2001 der gepfändete Verdienst von
monatlich Fr. 1'000.-- jeweils am Ende des Monats zu zahlen sei. Da die Pfändungsurkunde
dem Beschwerdeführer am 27. Juli 2001 zugestellt worden sei, seien Fr. 1'000.-- erstmals
per 31. Juli 2001 gepfändet und abzuliefern gewesen. Zudem habe das Betreibungsamt den
Beschwerdeführer bereits am 13. Juli 2001 mündlich auf die Verdienstpfindung per Ende
des Monats hingewiesen. a) Soweit der Beschwerdeführer behauptet, er habe die
Pfändungsurkunde vom 26. Juli 2001 erst "im August 2001" in Empfang genommen, kann

er nicht gehört werden. Die Aufsichtsbehörde hat - für die erkennende Kammer verbindlich (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG) - festgestellt, dass die Pfändungsurkunde am 27. Juli 2001 dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist. b) Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, es sei willkürlich, wenn das Betreibungsamt ihm als selbständig erwerbendem Schuldner mit der Zustellung der Pfändungsurkunde am 27. Juli 2001 nur wenige Tage, mithin zu wenig Zeit gegeben habe, um den gepfändeten Verdienst abzuliefern. Zudem habe ihn das Betreibungsamt am 13. Juli 2001 nicht mündlich darauf aufmerksam gemacht, dass er per Ende Juli 2001 Fr. 1'000.-- zu zahlen habe. Weiter bringt er vor, dass er zur Zeit nicht liquid sei, da seine Kunden die Zahlungsfristen ausschöpfen würden, und dass er das Fakturieren aus verschiedenen Gründen habe verschieben müssen und per Ende Juli 2001 besondere Kosten (Versicherungsprämien) anfallen würden. c) Die Pfändung wird durch die ausdrückliche Pfändungserklärung gegenüber dem Schuldner vollzogen und enthält die Eröffnung, dass einzeln genau bezeichnete Vermögenswerte gepfändet sind, und das Verbot (Art. 96 Abs. 1 SchKG) bei Strafdrohung, ohne Bewilligung des Betreibungsamtes über sie zu verfügen (BGE 112 III 14 E. 3 S. 15; Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl. 1997, § 22 Rz. 53). Die Zustellung der Pfändungsurkunde ist dann Voraussetzung für die Pfändungswirkung, wenn der Schuldner bei der Pfändung nicht anwesend war und daher die Pfändungswirkung nicht bereits eingetreten ist (BGE 110 III 57 E. 2 59; Jent-Sørensen, in: Kommentar zum SchKG, N. 15 u. 17 zu Art. 112 SchKG ; Lebrecht, in: Kommentar zum SchKG, N. 13 zu Art. 89 SchKG). Soweit die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festgehalten hat, der Beschwerdeführer sei "offenbar vom Betreibungsamt am 13. Juli 2001 mündlich auf die Verdienstpfindung hingewiesen" worden, ist dies hinsichtlich Pfändungswirkung unerheblich, zumal aus den Sachverhaltsfeststellungen (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG) nicht hervorgeht, dass diese mündliche Pfändungserklärung ein Verfügungsverbot über Fr. 1'000.-- sowie die Art und Weise der Berechnung des gepfändeten Betrages enthalten habe (vgl. Foëx, in: Kommentar zum SchKG, N. 19 u. 20 zu Art. 96 SchKG). Ebenso wenig hat die Vorinstanz festgestellt, ob das Betreibungsamt bereits am 26. April 2001 bei der Erstellung der Pfändungsurkunde gegenüber dem persönlich anwesenden Beschwerdeführer die Verdienstpfindung von monatlich Fr. 1'000.-- erklärt hatte. Vielmehr hat die Aufsichtsbehörde in tatsächlicher Hinsicht festgehalten und geht aus den Akten hervor, dass gegenüber dem Beschwerdeführer erst mit der Pfändungsurkunde vom 26. Juli 2001 gestützt auf die Existenzminimumsberechnung vom gleichen Tag die Verdienstpfindung angeordnet worden ist. Der Beschwerdeführer beschwert sich zu Recht, dass er Ende Juli 2001 nicht geschont worden sei. Während der Betreibungsferien vom 15. Juli bis zum 31. Juli dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden (Art. 56 Ziff. 2 SchKG). Wenn die Aufsichtsbehörde zur Auffassung gelangt ist, die Pfändungsurkunde vom 26. Juli 2001 habe mit der Zustellung an den Beschwerdeführer am 27. Juli 2001 Wirkung entfaltet, hat sie zu Unrecht die Sommer-Betreibungsferien übergangen. Erfolgt die Zustellung der Pfändungsurkunde während der Betreibungsferien, entfaltet diese ihre Wirkungen erst am ersten Tag nach Ende der Ferien (BGE 121 III 284 E. 2b S. 285, m.H.; Jent-Sørensen, in: Kommentar zum SchKG, N. 18 zu Art. 112 SchKG ; Bauer, in: Kommentar zum SchKG, N. 54 zu Art. 56 SchKG). Vor diesem Hintergrund kann die dem Beschwerdeführer am 27. Juli 2001 zugestellte Pfändungsurkunde und die darin angeordnete Verdienstpfindung erst am 1. August 2001 wirken, so dass - wie der Beschwerdeführer zu Recht beantragt - die gepfändeten Fr. 1'000.-- erst per Ende August 2001 zu zahlen sind. d) Aus diesen Gründen

ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Das Betreibungsamt hat die Pfändungsurkunde vom 26. Juli 2001 erst mit Wirkung ab 1. August 2001 zu berücksichtigen. 3.- Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: _____ 1.- a) Die Beschwerde wird gutgeheissen, und das Urteil vom 4. September 2001 des Kantonsgerichts Freiburg (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) als kantonaler Aufsichtsbehörde wird aufgehoben. b) Die Pfändungsurkunde vom 26. Juli 2001 (Betreibung Nr. ...; Pfändungsgruppe Nr. ...) entfaltet ihre Wirkung erst ab 1. August 2001. 2.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt des Sensebezirks und dem Kantonsgericht Freiburg (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) als kantonaler Aufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 8. Oktober 2001 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.